



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20015-KS/9596/171-2021

Betreff

2. Novelle zur 3. Covid-19-Maßnahmenverordnung

Datum

08.11.2021

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2915

ehrenamt@salzburg.gv.at

Mag. Christina Geitner

Telefon +43 662 8042-2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem heutigen Tag ist die 2. Novelle zur 3. Covid-19-Maßnahmenverordnung in Kraft getreten, welche leider erneut Auswirkungen auf ehrenamtliche Tätigkeiten und das Vereinsleben im Bundesland Salzburg mit sich bringt.

Für Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen - also auch Mitgliederversammlungen von Vereinen - gilt nun:

Ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen muss in geschlossenen Räumen eine FFP-2 Maske getragen werden, sofern nicht alle Personen einen 2-G-Nachweis (vollständig geimpft oder genesen) vorweisen. In diesem Zusammenhang weise ich nochmals auf die bis Ende des Jahres bestehende Möglichkeit der Verschiebung von Mitgliederversammlungen, bzw. deren Möglichkeit zur Online-Abhaltung ohne physische Anwesenheit, hin.

Für Zusammenkünfte zu Proben zu nicht-beruflichen Zwecken gilt nun:

Bei Proben aller Art mit mehr als 25 Teilnehmern muss ein 2-G-Nachweis (vollständig geimpft oder genesen) erbracht werden. Bei Proben mit mehr als 50 Teilnehmern muss die Abhaltung zusätzlich zur Erbringung des 2-G-Nachweises bis spätestens eine Woche vorher vom Verantwortlichen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde elektronisch angezeigt werden. Außerdem muss der Verantwortliche einen Covid-19-Beauftragten bestellen sowie ein Covid-19-Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Für Zusammenkünfte zu Zwecken der Sportausübung für Nicht-Spitzensportler gilt nun:

Betreiber von nichtöffentlichen Sportstätten (wie beispielsweise Sporthallen, Sportplätze oder spezielle Anlagen für einzelne Sportarten) dürfen Kunden nur mehr einlassen, wenn diese einen 2-G-Nachweis (vollständig geimpft oder genesen) vorweisen.

Für Zusammenkünfte zum Zwecke eines Begräbnisses gilt nun:

Ab einer Teilnehmerzahl von 50 Personen ist in geschlossenen Räumen eine FFP-2 Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2-G-Nachweis vorweisen.

FÜR ALLE ZUSAMMENKÜNFTE GILT:

In der Übergangsfrist bis 6. Dezember 2021 gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines 2-G-Nachweises jedoch nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Bei Abhaltung einer Zusammenkunft in Betrieben des Gastgewerbes, in Beherbergungsbetrieben, in Sportstätten sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen sind die jeweils geltenden Bestimmungen trotzdem einzuhalten. Dies bedeutet aktuell: 2-G-Nachweis unabhängig von der Teilnehmerzahl!

Bei weiteren Fragen zur 3. Covid-19-Maßnahmenverordnung stehe ich Ihnen gerne unter +43-662-8042-2014 oder unter ehrenamt@salzburg.gv.at zur Verfügung. Ich bitte Sie dieses Schreiben an die Vereine in Ihrem Verantwortungsbereich weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Mag. Christina Geitner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur